



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15.10.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gerresheim, Blatt 17602,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Gerresheim, Flur 32, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Morper Straße 45, Größe: 486 m²

versteigert werden.

Im Stadtteil Düsseldorf-Gerresheim gelegenes nicht unterkellertes 3geschossiges Wohnhaus mit insgesamt 6 Wohneinheiten (mit 3 oder 4 Zimmern) mit rd. 454 m² Wohnfläche sowie einem nicht unterkellerten Garagenblock mit insgesamt 5 Kfz-Stellplätzen, 1 Kfz-Außenstellplatz und einem nicht unterkellerten Fahrradschuppen,

Es sind vereinzelte Baumängel und Bauschäden vorhanden; die Wohnungen mit Belegungs- und Mietbindung bis zum 31.12.2029

Baujahr 1998, Grundstücksgröße 486 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

875.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.